

## Die Ordensdirektoren von 1800—1913

Nicht der Machtbereich unserer Drittordens-Direktoren soll hier untersucht werden, sondern es wird die Frage beantwortet, wer im vergangenen Jahrhundert das Amt eines Regelpaters innehatte. Diese Frage wird besonders jene interessieren, die sich um eine Chronik oder sogar um die Geschichte einer DO-Gemeinde bemühen. Unsere gedruckten Provinzkataloge, die mit 1864 beginnen, führen in den ersten drei Jahren das Amt des DO-Direktors an, dann aber schweigen sie sich darüber bis 1913 aus. Diese Lücke füllen die sog. *tabulae provinciae* aus; es sind die handschriftlichen Kataloge, die bei den Definitions-Sitzungen zusammengestellt und geschrieben wurden.<sup>1</sup> Sie reichen bis 1800 zurück und enthalten nicht nur die Familienlisten jedes Klosters und Hospizes, sondern erteilen auch Auskunft über die Obliegenheiten, die den einzelnen übertragen wurden, so auch über das Amt eines DO-Direktors<sup>2</sup>.

Aus diesen *tabulae* geht einhellig hervor, daß der Klosterobere zugleich der Hüter der Terziarenfamilie war. Diese Praxis stützt sich auf die DO-Regel und den Entscheid der Päpste Benedikt XIII. (1726)<sup>3</sup> und Klemens XII.<sup>4</sup> (1735), wodurch nicht nur das Visitationsrecht, sondern auch die Leitung des DO (*recipere et dirigere*) in die Hand des Provinz- und Hausobern gelegt wurde. Diese kirchliche Verordnung wurde in unserer Provinz konsequent durchgeführt mit wenigen Ausnahmen. Solchen Ausnahmen, wo also nicht der Guardian als DO-Direktor bezeichnet ist, begegnen wir anfangs des 19. Jahrhunderts in einigen Klöstern der Westschweiz; von 1812 bis 1913 aber treffen wir nur eine einzige Ausnahme (Solothurn 1864).

Wir stellen hier die Ausnahmen zusammen:

|           |                       |                              |                                       |
|-----------|-----------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| 1800      | Freiburg: P. Jakob,   | Sitten: P. Chrysogon,        | St. Moritz: P. Sigismund <sup>5</sup> |
| 1801      | "                     | "                            | "                                     |
| 1802      | "                     | "                            | "                                     |
| 1803      | "                     | "                            | "                                     |
| 1804      | "                     | "                            | "                                     |
| 1805      | "                     | P. Felizian                  | "                                     |
| 1806      | "                     | P. Candid                    | "                                     |
| 1807      | "                     | "                            | "                                     |
| 1808      | "                     | "                            | "                                     |
| 1809—1811 | Sitten: P. Chrysogon. | 1864 Solothurn: P. Benjamin. |                                       |

In allen andern Fällen ist in den *tabulae* der Guardian als DO-Direktor bestimmt. Wenn auch bisweilen der Vermerk „Dir.“ fehlt, so dürfen wir doch zweifelsohne nach dem Grundsatz „*ex ordinario contingentibus*“ den Guardian als Inhaber des Amtes betrachten.

Was unsere Hospize betrifft, so erscheint das erstemal 1825 ein DO-Direktor, und zwar in Andermatt, dann wieder 1828, 1829 und 1830. Plötzlich tauchen dann im Jahre 1876 nebst Andermatt auch in Realp und Rigiklösterli DO-Direktoren auf, um dann wieder für sieben Jahre zu verschwinden. Von 1883 bis 1913 ist für alle Hospize<sup>6</sup> ein DO-Direktor bezeichnet, und zwar immer der jeweilige Superior. Von 1913 an orientieren die gedruckten Kataloge genau über die DO-Direktoren.

Somit können wir als Ergebnis feststellen, daß von 1800 bis 1913 regelmäßig — die wenigen Ausnahmen abgerechnet — der Obere des Klosters oder Hospizes die Terziaren betreute. Diese Feststellung erlaubt uns, auf das 18. Jahrhundert zurückzuschließen und auch dort den Hausobern als DO-Direktor seines Klosterkreises anzusprechen.

P. Beda Mayer, Provinzarchivar

<sup>1</sup> Pr.A.L. Bd.86,87,88.

<sup>2</sup> gew. durch „Dir.“ abgekürzt. Nur zweimal (1861/62) heißt die Abkürz. „Dir.Tert.“ Daß durch „Dir.“ der DO-Direktor, nicht etwa der Beichtvater der Klosterfrauen bezeichnet wird, geht daraus hervor, weil „Dir.“ in allen Klöstern steht, auch in solchen, wo kein Frauenkloster zu betreten war, wie in Schöpfheim, Rapperswil, Sursee, Olten. Der Beichtvater von Frauenklöstern wurde durch „Ord.“ bezeichnet. In diesem Falle stehen die zwei Vermerke nebeneinander: z. B. P. Joannes, Dir. Ord. ad S. Annam.

<sup>3</sup> Paternæ Sedis, 24.Sept.1726; Pr.A.3J11.

<sup>4</sup> Apostolicæ servitutis, 23.Jul.1735; Bullar.1,203.

<sup>5</sup> P. Sigismund Hugo von Leuk in Savoyen die hl. Profess abgelegt, in die Schweiz.Prov. übergetreten 19.Jan1767, gest. in hohem Ansehen 1809.

<sup>6</sup> Auch die Klöster im Tessin (Bigorio, Faido, Locarno), die damals unter der Schweiz.Prov. standen, und das Romont, das damals Hospiz war.